

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Limmattalstrasse, Haltestelle Meierhofplatz, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Zusammenlegung sowie behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle (Buslinien 38 und 46) und der Tramhaltestelle (Tramlinie 13), Verbreiterung des nördlichen und südlichen Trottoirs, Umsetzung einer Baumallee und Einrichtung von Sitzmöglichkeiten, Trottoirüberfahrten in der Bläsi- und Bäulistrasse, Gleisersatz und Werkleitungserneuerung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 12. Juni 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 10. Juni 2020, Verkehrsvorschriften [Kreis 10]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 12. Juni bis Montag, 13. Juli 2020**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 12. Juni 2020).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 12. Juni 2020

Zürich, 29. Mai 2020 kon/stt

Nicole Köchli, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst